

---

*Einschreiben / Rückschein*  
Beitragservice von ARD ZDF Deutschlandradio  
Freimersdorfer Weg 6  
50829 Köln

Telefon:  
E-Mail:  
Beitrag-Nr.:

Ortstadt, 06.06.2014

---

## **Widerspruch gegen den Beitragsbescheid vom 01.06.2014**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lege ich gegen den oben genannten Beitragsbescheid vom 01.06.2014, mir zugestellt am 05.06.2014,

### **Widerspruch**

ein und beantrage den Verwaltungsakt aufzuheben.

### **Antrag auf Aussetzung der Vollziehung**

Gleichzeitig beantrage ich die Aussetzung der Vollziehung Ihres Gebührenbescheids vom 01.06.2014 nach § 80 (4) VwGO, bis über meinen Widerspruch vom 06.06.2014 gerichtlich entschieden wurde.

Der von Ihnen als Rechtsgrundlage aufgeführte Rundfunkbeitragsstaatsvertrag (im folgenden RBStV genannt) ist verfassungswidrig. Sie haben somit keine gültige Rechtsgrundlage für Ihre Beitragserhebung.

---

Ich beziehe mich auf Artikel 19 (2) GG: In keinem Falle darf ein Grundrecht in seinem Wesensgehalt angetastet werden. Dieser Artikel wird aufs Äußerste missachtet, denn die Gesetze zum Rundfunkbeitrag verstoßen gegen mehrere Artikel des Grundgesetzes, obwohl kein sachlicher Grund dazu vorhanden ist. Die Grundrechtsbestimmungen des Grundgesetzes verkörpern eine eingängliche und objektive Wertordnung, die als verfassungsrechtliche Grundordnung für alle Bereiche des Rechts gilt. Die Grundrechte dienen weiterhin als Abwehrrechte, auch gegen gesetzgeberische Vermutungen, der öffentliche Rundfunk diene der Gesellschaft auf hervorragende Weise.

Da ich noch nie Rundfunkbeiträge gezahlt habe und die Rundfunkanstalten dennoch über Mehreinnahmen in Milliardenhöhe verfügen, ist auch weiterhin kein Grund zur Zahlung erkennbar. Da ich einige meiner Grundrechte Artikel 1 bis 19 GG verletzt sehe, würde es eine unbillige Härte darstellen, wenn ich dennoch zu einer Zahlung gezwungen würde.

...

Sollte die Möglichkeit einer Härtefallregelung für mich bestehen, wenden Sie die bitte an. Ansonsten bitte ich um Bestätigung, dass die Härtefallregelung für mich nicht zutrifft.

Im Folgenden werde ich Ihnen die wichtigsten Gründe für meinen Widerspruch darlegen. Ich behalte mir ausdrücklich eine ausführlichere Begründung in einem gesonderten Schriftsatz vor.

### **Begründung meines Widerspruchs:**

#### **1.) Verstöße des RBStV gegen das Grundgesetz**

Laut der Anna Terschüren<sup>1</sup>, die den RBStV im Rahmen ihrer Dissertation untersuchte, entspricht der Rundfunkbeitrag „einer unzulässigen Zwecksteuer und verstößt gegen die allgemeine Gleichbehandlung sowie gegen die allgemeine Handlungsfreiheit“. Daher sei davon auszugehen, dass er einer Prüfung durch das Bundesverfassungsgericht „nicht standhalten würde“. Insgesamt, so Anna Terschüren, „ergeben sich alte und neue Schwierigkeiten, die den Rundfunkbeitrag im Resultat verfassungsrechtlich unzulässig werden lassen“. Die Rechtsprechung wird sich schwertun, diese Dissertation in der Urteilsfindung zu ignorieren. Deshalb ist davon auszugehen, dass Verfassungswidrigkeit festgestellt wird.

##### **1.1) Der RBStV verstößt in mehrfacher Hinsicht gegen die Art. 1-19 GG (Grundrechte)!**

Dabei ist es nicht von Belang, ob der RBStV nun tatsächlich ein Gesetz ist oder ein Vertrag, oder ob er durch die Ratifizierung in den Länderparlamenten in allen Bundesländern zu geltendem Landesrecht geworden ist. Grundrechte dürfen unter keinen Umständen verletzt werden. Nach Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG muss ein Gesetz, das ein Grundrecht einschränkt, dieses Grundrecht unter Angabe des Artikels nennen. Der RBStV tut dies an keiner Stelle. Jedes Gesetz aber, welches das Zitiergebot ignoriert, ist automatisch grundgesetzwidrig und ungültig. Auch wenn zurzeit noch keine Urteile dazu gesprochen wurden, ist die Rechtmäßigkeit der vorliegenden Grundgesetzeinschränkungen nicht bewiesen. Viele Verfahren sind in dieser Sache schon vor Gericht anhängig, ich rechne mit einem Urteilspruch zu Ihren Ungunsten, weil die Beweislast erdrückend ist.

Wenn Sie der subjektiven Meinung sind, der RBStV verstoße nicht gegen das Grundgesetz, ist das nur eine Meinung von vielen, die ich nicht teilen werde. Genauso haben Sie das Recht, meine Meinung oder Auffassung nicht zu akzeptieren, obwohl ich Beweise habe. Deshalb ist es erforderlich, mir in den strittigen Punkten zu beweisen, dass Sie im Recht sind. Subjektive Meinungen sind hierbei nicht von Belang. Da es hier um Rechtsverstöße geht, zählen nur Fakten, Gesetze und Gerichtsurteile.

##### **1.2) Der RBStV verstößt gegen das Grundgesetz, indem er meine Informationsfreiheit verletzt.**

Keiner muss sich Informationen aufdrängen lassen. Jeder hat nach Art. 5 Abs. 1 GG das Recht, selbst zu entscheiden, auf welche Weise er sich bildet und informiert und somit auch das Recht, beliebige andere Medien zu nutzen als ausgerechnet Rundfunk und Fernsehen. Genauer gesagt, jeder hat das Recht, Rundfunk und Fernsehen explizit nicht zu nutzen. Da ich die Inhalte und Angebote des öffentlich-rechtlichen Rundfunks ablehne, erhalte ich auch keine adäquate Gegenleistung für den Rundfunkbeitrag und werde in meiner Möglichkeit, andere Bildungs- und

---

<sup>1</sup> Terschüren, Anna (Dr.), "Die Reform der Rundfunkfinanzierung in Deutschland - Analyse der Neuordnung und Entwicklung eines idealtypischen Modells", Doktorarbeit an der Technischen Universität Ilmenau, Fakultät für Wirtschaftswissenschaften, 09/2012, S. 163, [www.db-thueringen.de/servlets/DerivateServlet/Derivate-27475/ilm1-2013000224.pdf](http://www.db-thueringen.de/servlets/DerivateServlet/Derivate-27475/ilm1-2013000224.pdf)

Informationsquellen zu nutzen beschränkt, indem mir die dafür zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel um den zwangsweise zu entrichtenden Rundfunkbeitrag reduziert werden. Dies beschneidet meine Informationsfreiheit, die in Art. 5 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 2 Abs. 1 GG verankert ist.

Der RBStV stellt also das Interesse an der Sicherung der Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks über die Grundrechtsbestimmungen des Grundgesetzes und ist damit verfassungswidrig.

#### **1.4) Der RBStV verstößt gegen das Grundgesetz, indem er meine Religions - und Gewissensfreiheit verletzt.**

Art. 4 Abs. 1 GG sichert die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses.

Ich halte das Programm des öffentlichen Rundfunks für schädlich und sehe es als Bedrohung für die Demokratie. Ich selbst nutze Ihre Angebote darum schon seit Jahren nicht mehr. Meiner Überzeugung nach führt der Rundfunk im Allgemeinen bei meinen Mitmenschen zur Steigerung der Unzufriedenheit, auch werden Kriege legitimiert, Ängste geschürt, diffuses oder nicht fundiertes Wissen verbreitet. Der öffentlich rechtliche Rundfunk im Speziellen ist politisch gleichgeschaltet und behindert die Meinungspluralität, Gremien sind vornehmlich mit Politikern besetzt. Die Idee einer unabhängigen, vielseitigen, staatsfernen Grundversorgung wurde geradezu ins Gegenteil verkehrt.

Aus religiöser Überzeugung weigere ich mich, katholischen und anderen religiösen Gemeinschaften eine Sendeplattform in Form von übertragenen Gottesdiensten, Predigten, etc, zu finanzieren. Der öffentlich rechtliche Rundfunk ist nachweislich an zahlreichen Stellen eng mit der Kirche verbunden.

Ebenso werden meine weltanschaulichen Bekenntnisse durch den öffentlich-rechtlichen Rundfunk missachtet, ich kann die propagierte politische Meinung weder teilen noch vertreten und weigere mich, die Verbreitung dieser politischen Meinung zu finanzieren.

Eine vorsätzlich einseitig und manipulativ gestaltete Berichterstattung seitens des öffentlich-rechtlichen Rundfunks lässt sich leider nicht nachweisen. Zumal ich seit Jahren den Rundfunk meide. Für mich allerdings war in der Vergangenheit diese gezielte Einflussnahme in vielen Bereichen so offensichtlich, dass ich es nicht mit meinem Gewissen vereinen kann, zur Finanzierung des öffentlichen Rundfunks und damit zur gezielten Manipulation der Rundfunkteilnehmer beizutragen.

Eine Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks und der Machenschaften der zahlreichen angeschlossenen Unternehmen, teils mit staatlichen Beteiligungen, widerspricht meinen innersten Werten. Die Möglichkeit einer demokratischen Einflussnahme auf die gesendeten Inhalte durch die Rundfunkteilnehmer gibt es nicht.

Durch eine Einstellung der Zahlung des Rundfunkbeitrags könnten die Rundfunkteilnehmer natürlich eine Erneuerung, oder Verbesserung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks erzwingen. Dies würde erfolgen nach dem wirtschaftlichen Prinzip, dass sinkende Nachfrage Maßnahmen zur Produkterhaltung erfordert.

Auf Grund § 2 Abs. 1 RBStV ist jedoch fortan im privaten Bereich „für jede Wohnung von deren Inhaber (Beitragsschuldner) ein Rundfunkbeitrag zu entrichten“. Die Zahlung des Beitrags kann also allein durch Obdachlosigkeit vermieden werden. Diese Möglichkeit allerdings ist mit der Menschenwürde nach Art. 1 Abs. 1 GG nicht zu vereinen. Eine Vermeidung der Beitragspflicht ist somit prinzipiell unmöglich.

Höchstens kann man von der Zahlung des Rundfunkbeitrags "befreit" werden. Dies beweist, dass man andernfalls nicht „frei“ ist. Die gemeinten Freiheiten wie Handlungsfreiheit, negative Meinungsfreiheit, Informationsfreiheit, Gewissens- und Religionsfreiheit, die das Grundgesetz garantiert, werden mit dem RBStV grob verletzt. Weiterhin bedarf die Befreiung nach § 4 Abs. 7 RBStV der Bestätigung einer Behörde oder eines Leistungsträgers im Original, ist also absichtlich mit Hürden versehen, die in diesem Zusammenhang willkürlich erscheinen.

Auch hier stellt der RBStV das Interesse an der Sicherung der Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks über die Grundrechtsbestimmungen des Grundgesetzes und ist damit verfassungswidrig.

## **2.) Unzulässige Anmeldung**

Ihr Beitragsbescheid basiert auf einer von Ihnen widerrechtlich vorgenommenen automatischen Anmeldung. Meine Daten wurden von Ihnen missbraucht, um mich gegen meinen Willen und mein Zutun für Ihre Leistungen anzumelden, an denen ich kein Interesse habe. Der Beitragsservice wurde allerdings nicht dazu ermächtigt, die erhobenen Daten für den Zweck der Direktanmeldung zu verwenden. Daraus ergibt sich auch die Nichtigkeit der automatischen Anmeldung, denn § 44 Abs. 2 BVwVfG besagt, dass ein Verwaltungsakt nichtig ist, wenn eine Behörde den Verwaltungsakt außerhalb ihrer durch § 3 Abs. 1 Nr. 1 BVwVfG begründeten Zuständigkeit erlassen hat, ohne dazu ermächtigt zu sein.

Es ist davon auszugehen, dass der aktuelle Rundfunkstaatsvertrag und die daraus abgeleiteten Rundfunkbeiträge keine rechtliche Grundlage besitzen. Ihnen fehlt somit jegliche Rechtsgrundlage für Ihre Beitragserhebung. Aus diesem Grunde verweigere ich bis zur Klärung der (verfassungs-) rechtlichen Konformität des RBStV die Zahlung der Rundfunkbeiträge.

Eine Klage am zuständigen Verwaltungsgericht halte ich mir für die Zukunft frei.

Bitte bestätigen Sie den Erhalt dieses Schreibens umgehend schriftlich.

Mit freundlichen Grüßen

---

Ortstadt, 06.06.2014